

Hausordnung

Inhalt der Hausordnung sind einfache Regeln für ein dauerhaft gedeihliches Zusammenwirken von Hausgemeinschaft, Gästen und auch Eigentümern. - Das bedeutet pfleglichen Umgang miteinander, mit Einrichtung, Haus und Garten. Zur Hausgemeinschaft gehört neben den Hausbewohnern auch das Corps Marchia als integraler Bestandteil.

§ 1 Gültigkeit

Die Hausordnung gilt grundsätzlich in sämtlichen Räumen und Außenanlagen der Immobilie **Abt-Jerusalem-Str. 5, 38106 Braunschweig** für deren Nutzer.

Nutzer sind die Hausgemeinschaft, Gäste, sowie die Teilnehmer von Veranstaltungen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht liegt beim **Okerheim e. V.**, vertreten durch den **Okerheim-Vorstand**.

Bei Veranstaltungen und Versammlungen geht das Hausrecht für Raum und Zeit der Nutzung auf den Veranstalter bzw. Versammlungsleiter über.

§ 4 Veranstaltungen

Veranstaltungen, wie z. B. Feiern oder sonstige Versammlungen sind ausschließlich in Gemeinschaftsräumen zulässig.

Verantwortlicher Veranstalter kann das Corps Marchia, eine seiner Untergliederungen, der Okerheim e.V., oder auch eine Einzelperson sein.

Eine beabsichtigte Veranstaltung ist dem Okerheim-Vorstand zuvor schriftlich (z.B. per Email Okerheim@web.de) anzukündigen. - Für das Corps Marchia ist dies üblicherweise mit der Veröffentlichung des Semesterprogramms erfüllt.

Innerhalb von Raum und Zeit einer Veranstaltung trägt der Veranstalter die volle Verantwortung für die Unversehrtheit von Räumlichkeiten und Inventar. Für Schäden, sei es auch ungebührliche Abnutzung oder Verunreinigung, haftet der Veranstalter, sofern kein individueller Verursacher festgestellt werden kann.

Der Okerheim-Vorstand behält sich vor, Folgekosten (etwa für Reinigung, Reparaturen, ungebührliche Abnutzung, wie z. B. Beschädigung des Parkettbodens) auch ohne Einzelnachweis pauschaliert dem Veranstalter oder Verursacher in angemessener Höhe in Rechnung stellen.

§ 3 Brandschutz

Feuerlöscher sind vorhanden, jeweils einer pro Etage. Sie dürfen weder entfernt noch beschädigt oder zweckentfremdet werden. - Schäden bitte dem Okerheim-Vorstand (z.B. per Email) melden.

Rauchmelder sind für die vermieteten Studentenzimmer sowie Fluchtwege gesetzlich (§ 44 Abs. 5 NBauO) vorgeschrieben.

Wer Rauchmelder oder Feuerlöscher demontiert, abdeckt oder sonstwie in der Funktion beeinträchtigt, übernimmt ein fatales Haftungsrisiko.

Im eigenen Zimmer ist der Mieter persönlich verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Rauchmelder, auch für das rechtzeitige Wechseln der Batterien. - Soweit dies die Nutzung des Zimmers einschränkt (Rauchen!), ist das unvermeidlich hinzunehmen.

§ 5 Heizung und Lüftung

Zur Vermeidung von Feuchtigkeit, Schimmel und allgemein schlechter Luft müssen alle Räume ausreichend geheizt und gelüftet werden. - Beides gleichzeitig (Heizung an und Fenster auf kipp) heizt hauptsächlich die Umwelt, ist außerdem extrem teuer und ineffektiv.

Bei Bedarf stoßlüften: Fenster sperrangelweit auf, Heizung aus, nach max. 10 Minuten ist die Luft ausgetauscht, Fenster wieder zu und Heizung an. - Wenn's länger dauert, kühlt das Mauerwerk aus – Verschwendung; außerdem sind kalte Wände ungemütlich.

§ 6 Benutzung der Gemeinschaftsräume

Clubzimmer: Es ist unser gemeinsames Wohnzimmer und Empfangsraum für Gäste, auch fremde. Bitte stets in vorzeigbarem Zustand halten.

Kneipsaal: Scharfkantiges und Glasscherben beschädigen das Parkett. Eindringende Flüssigkeit lässt es dann aufquellen und zerstört es endgültig. - Bitte umgehend, spätestens am nächsten Morgen auffegen bzw. wischen. - Schreiben wir Beireitungen oder Rechnungen?

Das Garagendach darf nicht betreten werden. Zuwiderhandelnde sollten gut versichert sein. → Unfallgefahr, Haftpflicht! - Gleiches gilt für das Dach des Hauptgebäudes.

Küche: Küche und Geschirr sind für alle da. Nach Benutzung bitte umgehend aufräumen. Es darf nicht einmal vorübergehend auf die Studentenzimmer verschleppt werden.

Flure und Treppenhaus: Fluchtwege müssen jederzeit vollständig frei bleiben. → Brandschutz!

Bad und Toiletten: Dass man sie so verlässt, wie man sie selber vorzufinden wünscht, versteht sich von selbst. - Feststoffe haben im Abfluss von Waschbecken oder Urinal nichts zu suchen!

§ 7 Studentenzimmer

Die Zimmer im 1. und 2. Obergeschoss sind vorrangig zum Arbeiten, Wohnen und Schlafen. Entsprechende Rücksichtnahme ist selbstverständlich: Kein Feiern, kein Lärm, kein Gerenne – auch nicht auf den Fluren.

Vermietete Zimmer sind als Privatsphäre zu respektieren, egal ob die Türen abgeschlossen sind oder nicht.

Unvermietete Zimmer sind nicht freigegeben für anderweitige Nutzung; das Inventar muss drin bleiben. Die Zimmertür gehört abgeschlossen, der Zimmerschlüssel wird mit den Hausschlüsseln verwahrt und protokolliert. (→ § 8)

Unvermietete Zimmer können ausnahmsweise zur Übernachtung angereister Veranstaltungsgäste genutzt werden; sie sind dann hins. Hausrecht und Verantwortung Teil der Veranstaltung. (→ § 4) Das betrifft insbesondere die Haftung für etwaige Schäden oder ungebührliche Verschmutzung.

§ 8 Sicherheit

Die Eingangstüren sind (natürlich) geschlossen zu halten.

Hausschlüssel sind durchnummeriert. Sie werden gegen ein Pfand von 30 EUR vom Hauswart herausgegeben. - Ein veralteter Hausschlüssel wird „in Zahlung genommen.“

Die (auch nur kurzfristige, etwa an Gäste oder Handwerker) Ausgabe eines Hausschlüssels wird in der Schlüsselliste protokolliert und von Herausgeber und Empfänger mit Datum und Unterschrift bestätigt. - Gleiches gilt sinngemäß bei Rückgabe eines Hausschlüssels.

Die Schlüsselliste wird zusätzlich elektronisch archiviert, ggf. zum Nachweis gegenüber Versicherung oder Polizei.

Unprotokollierte Entnahme, Herausgabe sowie (auch nur kurzfristiges) „Ausleihen“ von Schlüsseln sind verboten.